



## Preisblatt der Thüga Energienetze GmbH für den Netzzugang Strom

gültig ab 01.01.2016

Vorbehalt der Vorläufigkeit

Als Grundlage der auf diesem Preisblatt ausgewiesenen Entgelte lag uns zum 01.01.2016 ohne eigenes Verschulden für 2016 eine (endgültig oder vorläufig) verbindliche behördlich festgelegte Erlösobergrenze gemäß § 4 Abs. 1 ARegV nicht vor. Das Preisblatt ist sorgfältig nach allen vorliegenden Erkenntnissen ermittelt. Soweit sich aus einer späteren behördlichen Festlegung der Erlösobergrenze 2016 gegenüber der bei der Verprobung 2016 zu Grunde gelegten Erlösobergrenze eine höhere Erlösobergrenze für das Jahr 2016 ergeben sollte und soweit dies nicht ohne Nachteil für die Thüga Energienetze GmbH auf anderem Wege zukünftig erlöswirksam berücksichtigt werden kann (z.B. über das Regulierungskonto oder über Anpassungen der Erlösobergrenzen ab 2017), behält sich die Thüga Energienetze GmbH vor, die Netzentgelte (ggf. ab 01.01.2016 rückwirkend) anzupassen.

Die Preisangaben sind ohne Umsatzsteuer, **im Fettdruck** mit Umsatzsteuer (z. Zt. 19 %) angegeben. Die Preise mit Umsatzsteuer sind kaufmännisch gerundet.

### 1. Entgelte für Netznutzung für Entnahme mit ¼-h-Leistungsmessung

#### 1.1 Jahresleistungspreissystem

Entnahmestelle	Benutzungsdauer < 2500 h/a		Benutzungsdauer ≥ 2500 h/a	
	Leistungspreis €/kW u. Jahr	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kW u. Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
Hochspannungsnetz Umspannung HS/MS	15,67 / <b>18,65</b>	3,55 / <b>4,22</b>	101,88 / <b>121,24</b>	0,10 / <b>0,12</b>
Mittelspannungsnetz Umspannung MS/NS	16,53 / <b>19,67</b>	3,53 / <b>4,20</b>	96,91 / <b>115,32</b>	0,30 / <b>0,36</b>
Niederspannungsnetz	22,15 / <b>26,36</b>	3,31 / <b>3,94</b>	87,85 / <b>104,54</b>	0,68 / <b>0,81</b>
	22,08 / <b>26,28</b>	4,28 / <b>5,09</b>	121,73 / <b>144,86</b>	0,29 / <b>0,35</b>
	41,88 / <b>49,84</b>	3,67 / <b>4,37</b>	75,45 / <b>89,79</b>	2,33 / <b>2,77</b>

#### 1.2 Monatsleistungspreissystem

Für Entnahmestellen mit monatlichem Leistungsbedarf besteht die Möglichkeit, diese Entnahmestellen vor Beginn eines neuen Abrechnungsjahres (Kalenderjahr) zur Verrechnung im Monatsleistungspreissystem für das nächste Abrechnungsjahr anzumelden. Hierfür gelten dann, für jeden Monat der Leistungsanspruchnahme, die folgenden Netzentgelte:

Entnahmestelle	Leistungspreis €/kW u. Monat	Arbeitspreis ct/kWh
Hochspannungsnetz Umspannung HS/MS	16,98 / <b>20,21</b>	0,10 / <b>0,12</b>
Mittelspannungsnetz Umspannung MS/NS	16,15 / <b>19,22</b>	0,30 / <b>0,36</b>
Niederspannungsnetz	14,64 / <b>17,42</b>	0,68 / <b>0,81</b>
	20,29 / <b>24,15</b>	0,29 / <b>0,35</b>
	12,58 / <b>14,97</b>	2,33 / <b>2,77</b>



1.3 Abrechnungsentgelt

Abrechnungspreis je Entnahmestelle bei monatlicher Rechnungsstellung und Jahresschlussrechnung	218,20 / <b>259,66</b> €/Jahr
--	-------------------------------

1.4 Entgelte für Messstellenbetrieb

Messebene	Messstellenbetrieb €/Jahr
Hochspannung	1.947,68 / <b>2.317,74</b>
Mittelspannung (einschließlich Umspannung HS/MS)	486,92 / <b>579,43</b>
Niederspannung (einschließlich Umspannung MS/NS)	245,15 / <b>291,73</b>

Preisabschlag Messstellenbetrieb bei kundenseitig gestelltem Wandlersatz	€/Jahr nach individueller Vereinbarung
---	---

1.5 Entgelte für Messdienstleistung bei täglicher Auslesung

Messebene	Messdienstleistung €/Jahr
Hochspannung	285,74 / <b>340,03</b>
Mittelspannung (einschließlich Umspannung HS/MS) <sup>(xx)</sup>	285,74 / <b>340,03</b>
Niederspannung (einschließlich Umspannung MS/NS) <sup>(x)</sup>	285,74 / <b>340,03</b>

<sup>(x)</sup> und <sup>(xx)</sup> **Abweichende Spannungsebenen von Entnahme und Messung**

In der Regel befinden sich die Entnahmestelle und die Messstelle in der gleichen Spannungsebene. Bei Abweichung hiervon (Entnahme in der Mittelspannung und Messung in der Niederspannung <sup>(x)</sup> bzw. Entnahme in der Hochspannung und Messung in der Mittelspannung <sup>(xx)</sup>) werden die bei der Niederspannungsmessung <sup>(x)</sup> bzw. Mittelspannungsmessung <sup>(xx)</sup> nicht erfassten Verluste zwischen Entnahme- und Messstelle individuell mit einem Aufschlag berücksichtigt. Der Aufschlag auf die ¼-h-Messwerte kann bis zu 3% betragen.

**2. Entgelte für Netznutzung für Entnahme ohne ¼-h-Leistungsmessung (Entnahmestelle mit Standardlastprofil)**

2.1 Entgelte für Netznutzung

Entnahmestelle	Grundpreis €/Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
Niederspannungsnetz	20,00 / <b>23,80</b>	4,56 / <b>5,43</b>

2.2 Entgelte für sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen

Entnahmestelle	Grundpreis €/Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
Niederspannungsnetz	10,00 / <b>11,90</b>	2,28 / <b>2,71</b> *



(x) Der reduzierte Arbeitspreis wird gem. § 14a EnWG bei vollständig unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen, die über einen separaten Zählpunkt verfügen, gewährt. Bei bereits vorhandenen unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen, die über keinen separaten Zählpunkt verfügen, wird der reduzierte Arbeitspreis lediglich auf den NT-Anteil (Schaltzeit NT: 22:00 – 6:00 Uhr) der Jahresverbrauchsmenge vergütet.

### 2.3 Entgelte für Straßenbeleuchtung

Entnahmestelle	Grundpreis €/Jahr	Arbeitspreis ct/kWh
Niederspannungsnetz	20,00 / <b>23,80</b>	4,43 / <b>5,27*</b>

(x) Der Arbeitspreis berechnet sich aus dem Leistungs- und Arbeitspreis >2.500 Benutzungsstunden für leistungsgemessene Verbraucher bei einer Jahresbenutzungsdauer von 3.600 Benutzungsstunden für das verwendete STR-Lastprofil BX 1.

### 2.4 Abrechnungsentgelte

Die Abrechnung der Netzentgelte erfolgt grundsätzlich jährlich. Nach Kundenwunsch kann die Abrechnung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich zu den angegebenen Entgelten erfolgen. Der Kundenwunsch zur abweichenden jährlichen Netzentgeltabrechnung ist uns in Schriftform mitzuteilen. Die unterjährliche Abrechnung der Netznutzung setzt eine entsprechende unterjährliche Messdienstleistung voraus.

Entnahmestelle	Jährliche Abrechnung €/Jahr	Halbjährliche Abrechnung €/Jahr	Vierteljährliche Abrechnung €/Jahr	Monatliche Abrechnung €/Jahr
Eintarifzähler	11,75 / <b>13,98</b>	23,50 / <b>27,97</b>	47,00 / <b>55,93</b>	141,00 / <b>167,79</b>
Zweitarifzähler	12,08 / <b>14,38</b>	24,16 / <b>28,75</b>	48,32 / <b>57,50</b>	144,96 / <b>172,50</b>
Zwei- Richtungszähler	14,55 / <b>17,31</b>	29,10 / <b>34,63</b>	58,20 / <b>69,26</b>	174,60 / <b>207,77</b>
Maximumzähler	14,55 / <b>17,31</b>	29,10 / <b>34,63</b>	58,20 / <b>69,26</b>	174,60 / <b>207,77</b>
Pauschalanlage	14,55 / <b>17,31</b>	29,10 / <b>34,63</b>	58,20 / <b>69,26</b>	174,60 / <b>207,77</b>

### 2.5 Entgelte für Messstellenbetrieb

Entnahmestelle	Messstellenbetrieb €/Jahr
Eintarifzähler	8,09 / <b>9,63</b>
Zweitarifzähler	16,17 / <b>19,24</b>
Zweirichtungszähler	16,17 / <b>19,24</b>
Maximumzähler (*)	40,43 / <b>48,11</b>
Wandler	24,26 / <b>28,87</b>
Schaltgerät	12,13 / <b>14,43</b>

(\*) Maximumzähler können zum Nachweis des verminderten Konzessionsabgabensatzes eingesetzt werden.



## 2.6 Entgelte für Messdienstleistung

Die Messdienstleistung erfolgt grundsätzlich jährlich. Nach Kundenwunsch kann die Messdienstleistung halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich zu den angegebenen Entgelten erfolgen. Der Kundenwunsch zur abweichenden jährlichen Messdienstleistung ist uns in Schriftform mitzuteilen. Die unterjährliche Messdienstleistung hat nicht automatisch eine unterjährliche Netznutzungsabrechnung zur Folge.

Entnahmestelle	Jährliche Ablesung €/Jahr	Halbjährliche Ablesung €/Jahr	Vierteljährliche Ablesung €/Jahr	Monatliche Ablesung €/Jahr
Eintarifzähler	4,13 / <b>4,91</b>	8,26 / <b>9,83</b>	16,52 / <b>19,66</b>	49,56 / <b>58,98</b>
Zweitarifzähler	6,35 / <b>7,56</b>	12,70 / <b>15,11</b>	25,40 / <b>30,23</b>	76,20 / <b>90,68</b>
Zwei-Richtungszähler	11,91 / <b>14,17</b>	23,82 / <b>28,35</b>	47,64 / <b>56,69</b>	142,92 / <b>170,07</b>
Maximumzähler	11,91 / <b>14,17</b>	23,82 / <b>28,35</b>	47,64 / <b>56,69</b>	142,92 / <b>170,07</b>

## 2.7 Preise bei Abweichung von der Jahresprognosemenge (Mehr-/Mindermengen)

Die Mengenabweichungen zwischen der Bilanzkreismeldung und der abgelesenen Verbrauchsmenge je Entnahmestelle werden mit einem symmetrischen, monatlichen Preis (Mehr-/Mindermengenpreis) berechnet. Die Preise für den Ausgleich dieser Mengenabweichung bei der Verwendung von Standardlastprofilen berechnen sich auf Grundlage der monatlichen Marktpreise für Ausgleichsenergie. Die Preise werden auf der Internetseite des Netzbetreibers ([www.thuega-energienetze.de](http://www.thuega-energienetze.de)) veröffentlicht.

## 3. Verluste

Die mit dem Energietransport verbundenen elektrischen Verluste sind in den Netzentgelten abgegolten.

## 4. Blindstromlieferungen

Blindstromlieferungen werden für Entnahmestellen mit ¼-h-Leistungsmessung durch gesonderte Messgeräte erfasst und zusätzlich in Rechnung gestellt. Eine Blindstromlieferung für das Mittel- und Niederspannungsnetz wird ab einem  $\cos \varphi$  kleiner 0,9 verrechnet.

Preis für Blindstromlieferung	1,58 / <b>1,88</b> Ct/kvarh
-------------------------------	-----------------------------

## 5. Unterbrechung der Anschlussnutzung

Die Unterbrechung der Anschlussnutzung auf Anweisung des Lieferanten und Wiederherstellung der Anschlussnutzung durch den Netzbetreiber wird entsprechend unserer Ergänzenden Bedingungen zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung – NAV“ in Rechnung gestellt. Die Ergänzenden Bedingungen sind auf unserer Homepage unter [www.thuega-energienetze.de](http://www.thuega-energienetze.de) veröffentlicht.



## 6. Sonderleistungen

Sonderleistungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Basis hierfür ist der Verrechnungsstundensatz entsprechend unserer Ergänzenden Bedingungen zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Elektrizitätsversorgung in Niederspannung – NAV“. Die Ergänzenden Bedingungen sind auf unserer Homepage unter [www.thuega-energienetze.de](http://www.thuega-energienetze.de) veröffentlicht.

Unter anderem sind folgende Leistungen kostenpflichtig:

- Zusätzliche Zählerablesung auf Anforderung Berechtigter i. d. R. Lieferant;
- Datenbeschaffung, z. B. bei Ausfall des Telefonanschlusses des Anschlussnutzers bzw. Anschlussnehmers, verursacht durch Anschlussnutzer bzw. Anschlussnehmer;
- Einrichtung einer weiteren E-Mail-Adresse für den Datenversand;
- zusätzliche Datenbereitstellung, z. B. historische Lastgänge;
- Zugang zum Energy Data View;
- Technische Einrichtung / Einspeisemanagement nach EEG in der jeweils geltenden Fassung.

## 7. Konzessionsabgabe

Die Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabenverordnung (KAV) wird in folgender Höhe erhoben:

Belieferung von:	ct/kWh
Sondervertragskunden gem. § 2 Abs. 3 i. V. m. Abs. 4 und 7 KAV	0,11 / <b>0,13</b>
Tarifikunden im Schwachlasttarif gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1a KAV	0,61 / <b>0,73</b>
Sonstige Tarifikunden gem. § 2 Abs. 2 Nr. 1b KAV in Gemeinden bis 25.000 Einwohner in Gemeinden bis 100.000 Einwohner	1,32 / <b>1,57</b> 1,59 / <b>1,89</b>

## 8. Umlage KWK

Die Umlage gemäß § 9 Abs. 7 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz wird in folgender Höhe erhoben:

Kategorie	ct/kWh
A', B', C' (<= 1.000.000 kWh/a)	0,445 / <b>0,530</b>
B'-Anteil (> 1.000.000 kWh/a)	0,040 / <b>0,048</b>
C'-Anteil (>1.000.000 kWh/a)*	0,030 / <b>0,036</b>

\* (Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben).



## 9. § 19 StromNEV-Umlage

Die § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage wird gemäß Beschluss BK8-11-024 der BNetzA vom 14.12.2011 in folgender Höhe erhoben:

Kategorie	ct/kWh
A', B', C' (<= 1.000.000 kWh/a)	0,378 / <b>0,450</b>
B'-Anteil (> 1.000.000 kWh/a)	0,050 / <b>0,060</b>
C'-Anteil (>1.000.000 kWh/a)*	0,025 / <b>0,030</b>

\* (Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe, dem schienengebundenen Verkehr oder der Eisenbahninfrastruktur zuzuordnen sind, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben).

## 10. Offshore-Haftungsumlage

Die Offshore-Haftungsumlage gemäß § 17f Abs. 5 EnWG wird in folgender Höhe erhoben:

Kategorie	ct/kWh
A', B', C' (<= 1.000.000 kWh/a)	0,040 / <b>0,048</b>
B'-Anteil (> 1.000.000 kWh/a)	0,027 / <b>0,032</b>
C'-Anteil (>1.000.000 kWh/a)*	0,025 / <b>0,030</b>

\* (Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, deren Stromkosten im vorangegangenen Kalenderjahr vier Prozent des Umsatzes überstiegen haben).

## 11. Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 AbLaV

Die Umlage für abschaltbare Lasten wird ab dem 01.01.2016 von Letztverbrauchern in folgender Höhe erhoben:

Kategorie	ct/kWh
Ohne Kategorie	0,000 / <b>0,000</b>